

# Sozialförderungen der Marktgemeinde Hornstein

gem. Gemeinderatssitzung vom 12.9.2022

## I. RICHTLINIEN zur Gewährung eines Schulstartgeldes für Erstklässler der Gemeinde Hornstein

### § 1 Förderungsziel

Die Marktgemeinde Hornstein gewährt Kindern, die im Antragsjahr erstmals die 1. Klasse der Volksschule besuchen mit Hauptwohnsitz Hornstein (Stichtag 1.9. des Antragsjahres) ab dem Schuljahr 2022/2023 zur Unterstützung der finanziellen Belastung bei der Einschulung einen einmaligen Zuschuss in Höhe von € 80.

### § 2 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Hauptwohnsitz des Kindes in Hornstein – Stichtag 1.9. des jeweiligen Antragsjahres
- (2) Anträge müssen gemeinsam mit dem Antrag auf die diesbezügliche Förderung des Landes Burgenland eingereicht werden.
- (3) Anträge auf Schulstartgeld können ab dem 1. Schultag des jeweiligen Schuljahres und müssen mittels Formulars und allen Nachweisen bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Antragsjahres im Rathaus Hornstein eingebracht werden. Anträge späteren Zeitpunkts werden nicht berücksichtigt.
- (4) Die Förderhöhe beträgt **€ 80** einmalig und wird nach Bestätigung der Gewährung auf das am Antragsformular angegebene Konto ausbezahlt. Pro Kind kann nur ein Antrag gestellt werden, Antragsberechtigter ist der Erziehungsberechtigte/Familienbeihilfebezieher.
- (5) Die Förderung wird nur ausbezahlt, sofern keine offenen Forderungen seitens der Marktgemeinde Hornstein gegenüber dem Förderungswerber vorliegen.

### § 3 Nachweise

Voraussetzung für eine zu gewährende Förderung sind folgende Unterlagen:

- (1) Vollständig ausgefülltes Antragformular der Gemeinde
- (2) Vollständig ausgefülltes Antragsformular Schulstartgeld des Landes Burgenland in Kopie
- (3) Lichtbildausweis in Kopie eines Erziehungsberechtigten

Eine Schulbesuchsbestätigung wird amtswegig eingeholt.

### § 4 Allgemeine Bestimmungen

Förderungen nach diesen Richtlinien werden nur gewährt, wenn sie im Interesse und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Marktgemeinde Hornstein liegen. Es besteht daher kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung.

Für den Gemeinderat  
Der Bürgermeister:  
Mag. Christoph Wolf, M.A.